



HS Gesundheit
BOCHUM

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 21.06.2023, zuletzt geändert am 06.12.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 43/2023

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der
Hochschule für Gesundheit Bochum**

vom 21.06.2023, zuletzt geändert am 06.12.2023

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 3 Abs. 2 S. 3, 4 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert am 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
Abschnitt 1: Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 1 Reichweite dieser Satzung	3
§ 2 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos	3
§ 3 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten..	4
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	5
§ 5 Leistungsdimension und Bewertungskriterien.....	5
§ 6 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen / Beratungen	6
§ 7 Ombudsperson.....	6
Abschnitt 2: Forschungsprozess.....	6
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
§ 9 Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Autor*innenschaft	7
§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	8
§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	9
§ 12 Aufbewahrung von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.....	10
Abschnitt 3: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis.....	10
§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	10
§ 14 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	11
§ 15 Einleitung einer Untersuchung.....	12
§ 16 Vorprüfung.....	12
§ 17 Untersuchungskommission.....	13
§ 18 Gang der förmlichen Untersuchung	14
§ 19 Abschluss des Verfahrens	15
§ 20 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen.....	15
§ 21 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der Hochschule	16
§ 22 Inkrafttreten	16

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. An vorderster Stelle steht dabei die Ehrlichkeit der Wissenschaftler*innen sich selbst und anderen gegenüber.

Die vorliegende Ordnung basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ von Mai 2013, dem vom Wissenschaftsrat 2015 vorgestellten Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ sowie insbesondere auf dem „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von September 2019. Jüngste Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis anderer Hochschulen dienten ebenfalls als Referenz. Die Ordnung stellt eine Weiterentwicklung der „Richtlinien der Hochschule für Gesundheit Bochum zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von 19. Juni 2018“ dar. Sie definiert die zentralen Standards der Hochschule für Gesundheit (HS Gesundheit) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und gilt für alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der HS Gesundheit. Alle Mitglieder der HS Gesundheit sind verpflichtet, die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten und somit zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Jede*r Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Der HS Gesundheit kommt bei der Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis institutionelle Verantwortung zu. Dem wissenschaftlichen Personal wird die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt. Das Bestandspersonal wird über die neue Ordnung via E-Mail und über den Newsletter der Hochschule informiert. Zudem wird die Ordnung im Intranet hinterlegt. Insbesondere wird darauf geachtet, Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen.

Abschnitt 1: Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Satzung

- 1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der Hochschule Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- 2) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- 3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

- 1) Alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der HS Gesundheit sind verpflichtet, sich im

Rahmen ihrer Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Dazu zählen insbesondere folgende Aspekte:

1. *lege artis* zu arbeiten,
 2. den Forschungsprozess und Forschungsergebnisse stets sorgfältig und transparent zu dokumentieren,
 3. Primärdaten nach den Bestimmungen zu sichern und aufzubewahren,
 4. strikte Ehrlichkeit bezüglich der eigenen und der Beiträge Dritter zu wahren,
 5. eigene Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Community zuzulassen und zu fördern,
 6. fremdes geistiges Eigentum stets zu achten,
 7. Verantwortung für eine angemessene Betreuung des akademischen Nachwuchses zu übernehmen,
 8. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten
- 2) Alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der HS Gesundheit tragen persönlich Verantwortung dafür, dass sie in ihrem wissenschaftlichen Handeln die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens verwirklichen, für sie einstehen und aktiv Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis ergreifen. Hierzu zählt insbesondere die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle in Lehre und Forschung tätigen Mitglieder der HS Gesundheit sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren.

§ 3 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitseinheiten

- 1) Das Präsidium ist zuständig für die Vermittlung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Das Präsidium der HS Gesundheit schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören:
 1. verbindlich festgelegte Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Personalauswahl, Personalentwicklung und Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung von Chancengleichheit, Gleichstellung und Vielfalt,
 2. angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 3. etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie sorgt für eine geeignete Organisationsstruktur, in der die Aufgaben der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und verantwortungsbewusst wahrgenommen werden. Sie sorgt dafür, dass jedes Mitglied der Arbeitseinheit sich der eigenen Rolle, Rechte und Pflichten

bewusst ist. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsadjunktorischen Personals.

- 3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Hochschulleitung zu verhindern.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 1) Bei der Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorand*innen und Postdoktorand*innen). Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden dem wissenschaftlichen Nachwuchs von allen in Lehre und Forschung tätigen Personen an der HS Gesundheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt.
- 2) Für jede*n Nachwuchswissenschaftler*in ist mittels Qualifizierungsvereinbarung ein*e primäre*r Ansprechpartner*in zu benennen, der* die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HS Gesundheit vermittelt.
- 3) Die Betreuungsperson unterstützt Doktorand*innen bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, behält einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die Entwicklungsschritte der Forschungsarbeit und unterstützt zudem bei der Identifizierung potentieller Karrieremöglichkeiten. Zur Unterstützung gehören regelmäßige Betreuungsgespräche, die gemeinsame Reflexion der Arbeitsfortschritte sowie die Einbindung in ein akademisches Netzwerk. Zentrale Punkte der Zusammenarbeit werden in einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen Betreuungsperson und Doktorand*in abgeschlossen wird, festgelegt. Die Betreuungsvereinbarung steht ebenfalls im Einklang mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis.
- 4) Bei Konflikten oder sonstigen kritischen Situationen im Promotionsverlauf können sich Promovierende an die durch das Präsidium bestellte Vertrauensperson für Promovierende wenden. Näheres hierzu regelt das Nachwuchsförderkonzept. Darüber hinaus haben Promovierende die Möglichkeit an promotionsspezifischen hochschulinternen Förderangeboten teilzunehmen. Durch die aufgeführten Punkte wird auf unterschiedlichen Ebenen eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HS Gesundheit gewährleistet.

§ 5 Leistungsdimension und Bewertungskriterien

- 1) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren fließen nur reflektiert in die Gesamtbewertung ein und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen.
- 2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw.

des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§ 6 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen / Beratungen

Bei der Begutachtung und Beurteilung eingereicherter Manuskripte, Förderanträge oder der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftler*innen zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt und zeigen alle Hinweise auf Befangenheit oder einen Interessenskonflikt unverzüglich bei der zuständigen Stelle an. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 7 Ombudsperson

- 1) Das Präsidium der HS Gesundheit bestellt eine in der Wissenschaft erfahrene, integre Person mit Leitungserfahrung als Ombudsperson sowie für den Fall möglicher Befangenheit eine*n Stellvertreter*in. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 VwVfG NW. Die Amtszeit beträgt vier Jahre verbunden mit der Möglichkeit auf einmalige Wiederwahl. Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes kein Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule sein.
- 2) Die Ombudsperson und die Stellvertretung stehen allen Mitgliedern der HS Gesundheit als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis und tatsächlichem oder vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten zur Verfügung. Alle Beratungsgesuche und Verdachtsfälle sind vertraulich zu behandeln.
- 3) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson und die Stellvertretung sind weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet und tragen zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei, soweit diese möglich erscheint.
- 4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Hochschulleitung die für ihre Arbeit notwendige inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies begründet keinen Anspruch auf Lehrermäßigung oder Stundenreduktion.
- 5) Die Namen und Anschriften der bestellten Ombudsperson und ihrer Stellvertretung werden auf den Internetseiten der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht.

Abschnitt 2: Forschungsprozess

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- 1) Die Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch und gewährleisten eine forschungsbegleitende,

kontinuierliche Qualitätssicherung unter Berücksichtigung fachspezifischer Standards.

- 2) Bereits beim Entwurf des Forschungsdesigns analysieren Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit umfassend den aktuellen Forschungsstand und führen Recherchen zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf basierend relevante Forschungsfragen zu identifizieren. Bei der Interpretation von Befunden werden Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen angewendet. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird bei dem gesamten Forschungsprozess berücksichtigt.
- 3) Bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten gehen die Wissenschaftler*innen mit äußerster Sorgfalt vor. Forschungsfragen werden mittels wissenschaftlich fundierter und transparenter Methoden analysiert. Besonderer Fokus liegt auf der Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen um Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen.
- 4) Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit erstellen eine transparente und eindeutig nachvollziehbare Dokumentation aller Informationen, die für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevant sind (vgl. die Forschungsdatenpolicy der HS Gesundheit). Die Originalquellen werden zitiert. Es findet keine Selektion von Ergebnissen statt und auch negative Ergebnisse werden vollständig dokumentiert. Sofern fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen existieren werden diese angewendet und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Forschungsergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen durch andere Wissenschaftler*innen sind von essentieller Bedeutung für die Qualitätssicherung.
- 5) Über Fehler oder Unstimmigkeiten sowie falsifizierte Hypothesen wird öffentlich berichtet. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit unverzüglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen wird.

§ 9 Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Autor*innenschaft

- 1) Forschungsvorhaben leitende Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit tragen Sorge dafür, dass alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie nichtwissenschaftliches Personal sich ihrer Aufgabengebiete bewusst sind (§ 2). Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Notwendige Anpassungen, z. B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten werden transparent kommuniziert.
- 2) An einem Forschungsvorhaben beteiligte Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit einigen sich frühzeitig, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks zu und tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, z. B. einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert

werden. Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor*in die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.

- 3) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an
 1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- 4) Eine Mitautor*innenschaft begründet sich nicht allein durch die Einwerbung von Fördermitteln, die Bereitstellung von Standarduntersuchungsmaterialien, die Unterweisung von Mitarbeiter*innen in Standardmethoden, die ausschließlich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung oder sonstige lediglich technische Unterstützung, das alleinige Korrekturlesen des Manuskripts ohne substantielle inhaltliche Mitgestaltung. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft.
- 5) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement gewürdigt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft ist nicht zulässig.

§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- 1) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu publizieren und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit rechtlich und organisatorisch möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine Replikation notwendig sind (vgl. Forschungsdatenpolicy der HS Gesundheit). Im zu dokumentierenden Einzelfall kann es Gründe geben, von einer Veröffentlichung abzusehen. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Wissenschaftler*innen und darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht nur für öffentlich finanzierte Forschung. Ausnahmetatbestände sind möglich, wo Rechte von Dritten betroffen sind, im Falle von Patentanmeldungen sowie der sicherheitsrelevanten Forschung und der Auftragsforschung. Autor*innen der HS Gesundheit wählen das passende Publikationsorgan unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsbereich aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrags ist nicht abhängig von Publikationsorgan, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Auch für Tätigkeiten als Herausgeber*in ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan die Aufgabe übernommen wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Frage. Ein neues Publikationsorgan wird hinsichtlich seiner Seriosität geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

- 2) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge müssen wissenschaftliche Publikationen eine detaillierte und für Fachexpert*innen gut nachvollziehbare Beschreibung der Hypothesengenerierung, der Methoden und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten. Eigene Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden. Forschungsergebnisse, die die Ergebnisse bzw. Hypothesen der Autor*in stützen oder in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung adressatengerecht darzustellen.
- 3) Aus Gründen der Transparenz, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit – soweit möglich – Forschungsdaten und Materialien, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“; vgl. Forschungsdatenpolicy der HS Gesundheit). Dies betrifft insbesondere Forschungsdaten aus öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben. Bei Veröffentlichung der Forschungsdaten werden die entsprechenden Arbeitsabläufe dargelegt.
- 4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ folgend vermeiden Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit sehr kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte als (Co-) Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Des Weiteren zitieren sie ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- 5) Weiterhin sind bei Veröffentlichung zu beachten:
 1. Soll die Veröffentlichung personenbezogene Daten enthalten, so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.
 2. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt.
 3. Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein, und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.
- 6) Fallen im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, wirken die Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- 1) Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten resultieren. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

- 2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person die HS Gesundheit verlässt.
- 3) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst, insbesondere im Kontext sicherheitsrelevanter Forschung (*dual use*). Sofern Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, werden diese im Vorfeld eingeholt.
- 4) Die HS Gesundheit entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Aufbewahrung von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen

- 1) Wissenschaftler*innen der HS Gesundheit bewahren öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse, inklusive zugrundeliegender Materialien und gegebenenfalls eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und gemäß fachspezifischem Standard für einen Zeitraum von zehn Jahren an der Hochschule ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung auf.
- 2) Die Aufbewahrung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der HS Gesundheit oder in anerkannten Repositorien. Verlassen Mitautor*innen die HS Gesundheit vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Vorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.
- 3) Das Präsidium der HS Gesundheit stellt sicher, dass die aus wissenschaftlicher Sicht erforderliche Archivierung entweder unter Nutzung von Infrastrukturen der Hochschule erfolgen kann oder dass die Forschenden Zugang zu geeigneten Archivierungsmöglichkeiten haben.

Abschnitt 3: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird, oder wenn Forschungstätigkeiten anderer sabotiert werden. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:
 1. Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten,
 2. Falschangaben in Forschungsanträgen, Berichten und Publikationen,

3. inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 4. nicht sachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten,
 5. Plagiate,
 6. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne Quellenangabe,
 7. unbegründete Annahme einer (Mit-)Autor*innenschaft,
 8. Ausschließen berechtigter Autor*innenschaften,
 9. unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 10. bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe gegenüber einer Person in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
 11. Vertrauensbruch als Gutachter*in oder Vorgesetzte*r,
 12. Sabotage von Forschungstätigkeit sowie
 13. willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachter*innentätigkeiten.
- 2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten ergibt sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, durch Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Publikationen, grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht mit Blick auf das wissenschaftliche Fehlverhalten einer anderen Person sowie fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorand*innen sowie Postdoktorand*innen.

§ 14 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- 1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Personen der HS Gesundheit setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden sowie der Beschuldigten ein. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Das gesamte Verdachtsverfahren wird vertraulich geführt.
- 2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe stellen ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.
- 3) Weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person, bei letzterer zumindest bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde, dürfen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
- 4) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- 5) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht

verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule geboten ist.

- 6) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 15 Einleitung einer Untersuchung

- 1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 7 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- 2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 7 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 16 dieser Satzung.
- 3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 13 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 16 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- 4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 16 Vorprüfung

- 1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- 2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich

- externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- 3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
 - 4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
 - 5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
 - 6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
 - 7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 17 Untersuchungskommission

- 1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der Hochschule eine ständige Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission hat sieben Mitglieder. Bei der Besetzung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Neben den Mitgliedern werden auch Stellvertretungen gewählt. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Untersuchungskommission, das aus deren eigenen Reihen gewählt wird. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Bei der Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Untersuchungskommission setzt sich zusammen aus
 1. vier Professor*innen (jedes Department ist vertreten),
 2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie
 3. einer*inem Justiziar*in der HS Gesundheit mit beratender Stimme.

- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden ebenso wie die Stellvertretungen von der Hochschulleitung nach Wahl durch den Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- 3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt eine Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- 4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- 5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- 6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- 7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann auf der Internetpräsenz der HS Gesundheit in Erfahrung gebracht werden.

§ 18 Gang der förmlichen Untersuchung

- 1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 16 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- 2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- 3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- 4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein

Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

- 5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 14 Absatz 5 und 6 entsprechend.
- 6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- 7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- 8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule zehn Jahre aufbewahrt.

§ 19 Abschluss des Verfahrens

- 1) Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- 2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- 3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- 4) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 20 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- 1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 1. Schriftliche Rüge,
 2. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,

4. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit.

Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben ebenso unberührt wie das Vorgehen nach Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und die Geltendmachung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

- 2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 19 Abs. 2 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 21 Übergangsvorschriften/Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- 1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 13 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- 2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- 3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 22 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HS Gesundheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HS Gesundheit in Kraft. Mit Inkrafttreten der Ordnung treten die „Richtlinien der Hochschule für Gesundheit Bochum zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von 19. Juni 2018“ außer Kraft.